

Einflüsse (wie Truppendurchzug, Krieg und Aufruhr) das Steueraufkommen beschnitten. Es zeigt aber auch, daß die ständisch beeinflusste Staatsverwaltung der Freiheitszeit vor allem zweckorientiert handelte, um möglichst alle Steuern einzutreiben. Wenig Rücksicht nahm sie dabei auf die Rechte der Bauern, die kaum Möglichkeiten hatten, sich zu wehren. Das änderte sich erst durch den Staatsstreich von 1772, den Gustav III. dazu benutzte, eine rechtsstaatlich ausgerichtete Finanzverwaltung aufzubauen, die sich streng an die Gesetze zu halten hatte. Auf diese Weise besserte sich auch die Stellung der Bauern.

Köln am Rhein

Dieter Strauch

Marcel Senn, Spinoza und die deutsche Rechtswissenschaft (= Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 22). Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1991. XXVIII und 157 S.

S. legt eine in vieler Hinsicht interessante Studie zu Baruch Spinoza und seinem Werk vor, das sehr überlegenswerte wissenschaftliche Erkenntnisse enthält, aber unverdientermaßen im deutschsprachigen Kulturraum bis in die Gegenwart kaum und mit Sicherheit zu wenig Beachtung gefunden hat. Das Ziel der Untersuchung besteht nun darin, den Gründen nachzugehen, die besonders in der deutschen Rechtswissenschaft zu einer Verdrängung des Spinozismus seit dem Erscheinen des Theologisch-Politischen Traktats im Jahre 1670 bis in die Gegenwart geführt haben. Es lag nicht in der Absicht des Verfassers, Spinoza und sein Werk „zur späten Anerkennung zu verhelfen“. Jedoch seine äußerst kritischen Darlegungen werden vermutlich dazu beitragen, dem Spinozismus auch in der deutschen Rechtswissenschaft die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Nach Literaturverzeichnis und Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen sowie einem Hinweis zu den Anmerkungen beginnen die eigentlichen wissenschaftlichen Untersuchungen. Im ersten Hauptteil wird Baruch Spinoza in seinem Umfeld, in der Gesellschaft der nordniederländischen Republik des 17. Jh., dargestellt. Aufgewachsen in einer mittelständischen jüdischen Kaufmannsfamilie, war er für das väterliche Geschäft bestimmt. Doch der Ausschluß aus seiner Religionsgemeinschaft aufgrund von offensichtlich erheblichen Meinungsverschiedenheiten war derart prägend, daß er sich mit 24 Jahren der Philosophie zuwandte. Er entwickelte nach längeren Studien eine Gesellschaftslehre, die er 1670 im Theologisch-politischen Traktat anonym veröffentlichte. Schon nach kurzer Zeit war jedoch die Verfasserschaft bekannt. Seine philosophischen Auffassungen wie auch die weiteren Erkenntnisse in der erst nach seinem Tode (1677) veröffentlichten Ethik und im unvollendet gebliebenen Politischen Traktat wurden sehr bald und für lange Zeit mehr Gegenstand des Anstoßes als der wissenschaftlichen Auseinandersetzung, wie Verf. in seinem sehr umfangreichen zweiten Hauptteil nachzuweisen versucht. Was mit dem orthodoxen Zeitgeist nicht im Einklang stand, stieß auf Ablehnung und wurde im 17. Jh. bei gravierenden Meinungsverschiedenheiten schnell als Atheismus, Pantheismus oder Materialismus eingestuft und auf das Heftigste bekämpft; aber philosophische Lehren sollten mit philosophischen und nicht mit religiösen Argumenten widerlegt werden, wenn die wissenschaftliche Objektivität gewahrt werden soll. Hiervon geht der Verf. berechtigterweise aus. Allerdings ist zu

berücksichtigen, daß die religiösen Bindungen im 17. Jh. und auch noch später im allgemeinen sehr stark waren, was sich zwangsläufig hemmend auf die sicher im Einzelfall angestrebte Objektivität ausgewirkt haben kann. Person und Werk von Spinoza wurden jedenfalls sofort im eigenen Land und bald darauf jenseits der Grenzen insbesondere von den Theologen verketzert, was interessanterweise die Heidelberger Universität nicht davon abhielt, Spinoza im Jahre 1673 einen Lehrstuhl anzubieten. Die Gegnerschaft mit den Theologen hätte wohl allein nicht zu einem so nachhaltig wirkenden Verdikt geführt. Entscheidend war vermutlich das sehr abwertende Urteil im Artikel „Spinoza“ von Pierre Bayle in seinem *Dictionnaire Historique et Critique* aus dem Jahre 1697 (deutsch 1702). Durch die weite Verbreitung dieses allgemein anerkannten Werkes wurde die Einordnung Spinozas als Atheist über viele Jahrzehnte hinweg in der Wissenschaft fortgeschrieben. Auch die wenig später (1699) vertretene These von Wachter, der Spinozismus sei ein Ausfluß der Kabbalistik, der jüdischen Mystik, sowie die Einschätzung von Leibniz, daß Spinoza nicht nur Atheist und Materialist sondern darüber hinaus ein unfähiger Denker gewesen sei, haben entscheidend zur wissenschaftlichen Ablehnung des Spinozismus beigetragen. Die maßgebenden deutschen Naturrechtler aus der ersten Hälfte des 18. Jh. sind jedenfalls fast einhellig von dieser negativen Einschätzung beeinflusst worden, wobei die Furcht vor Sanktionen bei zustimmenden Äußerungen keine unwesentliche Rolle gespielt haben wird. Erst seit Mitte der 80er Jahre haben sich Lessing, Jacobi, Herder, Goethe, Schiller, Hölderlin u. a. positiv über Spinoza und sein Werk geäußert. Dieser Aufwertung des Spinozismus schlossen sich zwei Jahrzehnte später mit Ausnahme von Kant die Vertreter der deutschen Philosophie an. Das Pendel schlug also um 1800 zur anderen Seite aus. Spinoza galt jetzt bei Literaten und bei vielen Philosophen als einer der bedeutendsten Denker der beiden letzten Jahrhunderte. Nur die Theologen hielten nach wie vor an ihrem Verdammungsurteil fest, und für die Juristen war Spinoza damals weithin uninteressant, weil sie sich intensiv mit der Historischen Schule und mit dem Kodifikationsstreit beschäftigten. Als jedoch Robert von Mohl in seiner *Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften* (1855) Spinoza zwar als einen bedeutenden Wissenschaftler bezeichnete, den Spinozismus aber für die deutsche Rechtswissenschaft als unbedeutend einschätzte, war erneut ein negatives Bild gezeichnet worden, das die folgenden Generationen von deutschen Rechtslehrern mit Ausnahme von Georg Jellinek aus unterschiedlichen Motiven heraus kritiklos übernahmen, was Verf. im einzelnen sehr gründlich nachweist. Er zeigt auf, daß in der zweiten Hälfte des 20. Jh. zwar bei Philosophen und Historikern eine gerechtere Beurteilung von Spinoza und seinen Lehrern erkennbar wird, daß aber in der Rechtswissenschaft nur Wieacker und Zippelius den Spinozismus gleichwertig neben die anderen seit der Wende zum 18. Jh. entstandenen Rechtssysteme stellen.

Die Kritik des Verfassers an der Voreingenommenheit der deutschen Rechtswissenschaftler gegenüber dem Spinozismus ist grundsätzlich berechtigt, fällt aber m. E. stellenweise etwas zu heftig aus. Es wäre sicher sehr aufschlußreich gewesen, wenn Verf. die Stellungnahmen der außerdeutschen Rechtswissenschaften zum Spinozismus hätte vergleichend mit heranziehen können, um festzustellen, ob die Abneigung gegenüber Spinoza und seinem Werk ein Fehlverhalten allein der deutschen Rechtswis-

senschaft oder eine generelle Erscheinung ist. Damit wäre der Verf. bei der geplanten Zielstellung seiner Untersuchung sicher überfordert gewesen; aber er gibt mit seinen in jeder Hinsicht interessanten Ergebnissen entscheidende Anregungen zu weiteren und eben auch zu vergleichenden Forschungen. Dafür ist ihm zu danken.

Halle (Saale)

Rolf Lieberwirth

Michael Plohmann, Ludwig Julius Friedrich Höpfner (1743 – 1797). Naturrecht und positives Recht am Ende des 18. Jahrhunderts (= Schriften zur Rechtsgeschichte 56). Duncker & Humblot, Berlin 1992. 226 S.

Franz von Zeiller unterscheidet in seinem „Natürlichen Privatrecht“ (§§ 36 u. 37)¹⁾ zwischen den älteren Rechtslehrern, welche das Naturrecht so wie die Sittenlehre auf materielle (aus der Erfahrung abgeleitete) Prinzipien stützten, und den Vertretern der kritischen Philosophie. Zu den älteren Rechtslehrern zählt er u. a. Gottfried Achenwall, Johann Gottlieb Heineccius und Karl Anton von Martini, ferner Christian Wolff, Joachim Darjes und Ludwig J. Fr. Höpfner, welche letzteren das Naturrecht auf den Begriff der „Vollkommenheit und Glückseligkeit“ gründen. Nach E. Landsberg²⁾ galt Höpfner unbestritten „als der bedeutendste Civilist seiner Zeit“³⁾.

Vorliegende Untersuchung, eine Kölner rechtswissenschaftliche Dissertation, die von Klaus Luig betreut wurde, ist dem Werk Ludwig J. F. Höpfners gewidmet. Der Verf. stellt die Frage nach dem Einfluß des Naturrechts auf das positive Recht zum Ende des 18. Jahrhunderts. Grundlage für diese Untersuchung sind die beiden Hauptwerke Höpfners, sein „Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und Völker“ (1. Aufl. Gießen 1780, 6. Aufl. 1795)⁴⁾ und sein „Theoretisch-practischer Commentar über die Heineccischen Institutionen“ (1. Aufl. Frankfurt am Main 1783, 6. Aufl. 1798)⁵⁾.

Der 1. Abschnitt (S. 21 – 35) behandelt „L. J. F. Höpfner. Leben und Werk“. Bei den Wegbereitern und Vertretern der Historischen Schule der Rechtswissenschaft, wie Gustav Hugo⁶⁾ und Savigny, stieß Höpfners literarisches Werk auf Kritik und Ablehnung. Höpfner galt im wesentlichen noch als ein Vertreter des Usus modernus pandectarum und des älteren Naturrechts.

¹⁾ 2. Aufl., Wien 1808. Vgl. dazu G. Wesener, Zeillers Lehre „von Verträgen überhaupt“, in: Forschungsband Franz von Zeiller (1751–1828), Beiträge zur Gesetzgebungs- u. Wissenschaftsgeschichte, hg. von W. Selb u. H. Hofmeister, 1980, S. 248 ff., bes. S. 251 f..

²⁾ Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III/1, Text, 1910, S. 442.

³⁾ Vgl. A. Söllner, Ludwig Julius Friedrich Höpfner – ein Mitglied der Gießener Juristenfakultät im 18. Jh., in: FS f. W. Mallmann, Baden-Baden 1978, S. 281 ff. – Nach J. Schröder, Vorlesungsverzeichnisse als rechtsgeschichtliche Quelle, in: Die Bedeutung der Wörter, FS f. St. Gagnér z. 70. Geb., 1991, S. 395, war Höpfner im Bereiche des Naturrechts „der im Unterricht erfolgreichste Autor“ in der Zeit von 1785 bis 1799. Vgl. J. Schröder, Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz“ auf deutschen Universitäten an der Wende zum 19. Jh. (= Ius Commune, Sonderhefte, 11), 1979, S. 53.

⁴⁾ 7. Aufl. Gießen 1806.

⁵⁾ 7., 8. u. 9. Aufl. (1838) bearbeitet von Adolph Dietrich Weber. – Zitiert wird im folgenden nach der 6. Aufl.

⁶⁾ Civilist. Magazin 1 (1791) S. 216 ff., 257 ff.